

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian
Tel: 04239-2224
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 10.04.2024 Zahl: 5/2024, mit der Marktgebühren ausgeschrieben werden (Marktgebührenordnung 2024).

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, LGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung LGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See abgehaltenen Wochen-/Bauernmarkt im Sinne des § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 19.12.2023, Zahl: 26/2023 mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung).

§ 2 Gegenstand

Für die Benützung der von der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See zur Verfügung gestellten Marktflächen sind an die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See Marktgebühren zu entrichten.

§ 3 Höhe

1. Die Höhe der Marktgebühr pro Markttag ergibt sich aus der Vervielfachung der zugewiesenen Laufmeter mit dem Tarifsatz.
2. Der Tarifsatz beträgt derzeit:
Euro 3,20.
3. Den Marktparteien wird für Strom eine Pauschale von EUR 4,00 pro Tag verrechnet.

§ 4 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem die Marktfläche zur Benützung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benutzt.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung und Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes.
2. Die Gebühren werden als Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresgebühren eingehoben.
3. Für zugewiesene Marktflächen besteht die Gebührenpflicht entsprechend der zeitlichen und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß diese in Anspruch genommen werden.

§ 6 Einhebung der Gebühren

Die Marktgebühren werden mit Beginn der Marktsaison im Sinne des § 2 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 10.04.2024 Zahl: XX/2024 mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung) fällig und sind unverzüglich bei der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See einzuzahlen.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz